

Sitzung des Gemeinderates vom 31. August 2016

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN, Schöffen;
Erwin FRANZEN, Edgar FINK (ab Punkt 3 der Sitzung), **Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS, José HECK, Albert SCHUGENS**, Frau **Marie-Pierre SCHOMMER** und Frau **Inge SCHOMMER**, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.
Fehlten: Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, Schöffin, Frau **Erika MARGRAFF**, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
 2. Kassenbericht 2/2016.
 3. Gutachten zum Haushaltsplan 2017 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
 4. IMMOBILIEN:
 - a. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks aus der Parzellierung „Krombachstr.“ in Berg. Antrag HEINEN C., Berg.
 - b. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum. Antrag HANF-WEYNAND, Nidrum.
 - c. Endgültiger Beschluss über die Bereitstellung mittels Erbpachtvertrag eines Teilgrundstücks in Elsenborn, „Grünes Kloster“ an ORES zum Bau einer Stromverteilerkabine.
 5. Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2017.
 6. Umbauarbeiten an der Gemeinsamen Gemeindegrundschule Bütgenbach. Genehmigung eines Nachtrags Nr. 15 über Mehrarbeiten.
 7. Ankauf von Schulmobiliar für die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums über den Lieferauftrag.
 8. Anpassung des Partnerschaftsabkommens mit der Provinz Lüttich betreffend die kommunalen Verwaltungsanktionen.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Kassenbericht 2/2016.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Trimesters 2016.

3° Gutachten zum Haushaltsplan 2017 der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.

Der Rat erteilt dem wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Haushaltsjahr 2017 einstimmig ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN	38.469,00 €
AUSGABEN	38.469,00 €
Ordentlicher Gemeindegewinn:	3.582,00 €
Kein außerordentlicher Gemeindegewinn.	

4° IMMOBILIEN:

- a. **Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks aus der Parzellierung „Krombachstr.“ in Berg. Antrag HEINEN C., Berg.**

Auf Grund der durch den Gemeinderat mit Datum vom 13.04.2010 genehmigten Verkaufsbedingungen betreffend die Baulose aus der Parzellierung „Krombachstrasse“ in Berg;

Angesichts dessen, dass die Parzellierungsgenehmigung unlängst abgeändert wurde, damit eine Giebelgemeinschaft für die Baulose 1 und 2 nicht unbedingt zwingend sein muss; dass hierauf neues Interesse am Verkauf eines Bauloses bekundet wurde;

In Anbetracht dessen, dass das Verfahren zur Abänderung der Parzellierung mit beträchtlichen Kosten verbunden war und dass dementsprechend ein Vorschlag zur Anpassung des Verkaufspreises der beiden verbleibenden Baulose durch das Gemeindegremium gemacht wurde;

In Erwägung dessen, dass der Preis von 30 €/m² auf 35 €/m² angehoben und nach wie vor indexierbar sein sollte; dass die Kaufinteressentin vorab mit diesen Bedingungen einverstanden war;

Auf Grund des vorliegenden Kaufantrages von Frau Corinna HEINEN in Berg zum Ankauf von Los 1 innerhalb der Gemeindeparzellierung „Krombachstrasse“ in Berg;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 21.07.2016, wonach das Baugrundstück eine Gesamtfläche von 880 m² aufweist;

In Anbetracht dessen, dass sich der Kaufpreis dieses Grundstückes, unter Zugrundelegung des Index Juli 2016 auf 35,63 €/m², also insgesamt auf 31.354,40 € belaufen würde;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses der Antragstellerin;

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen;

Auf Vorschlag des Schöffengerichtes:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Frau Corinna HEINEN in Berg wird das Los 1 innerhalb der abgeänderten Gemeindeparzellierung „Krombachstrasse“ in Berg mit einem Gesamtflächeninhalt von 880 m² gemäß Vermessungsplan von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 21.07.2016 zu einem Gesamtpreis von 31.354,40 € verkauft;
- der gegenwärtige Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

b. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum. Antrag HANF-WEYNAND, Nidrum.

Auf Grund eines Antrages von Herrn und Frau HANF-WEYNAND in Nidrum zwecks Erwerb eines öffentlichen Teilgrundstücks vor deren Anwesen in Nidrum, Feldstrasse;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans von Landmesser Gerard SCHMIT in Brüssel vom 18.06.2016, wonach der Verkauf ein Teilgrundstück von 128 m² Fläche aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 5, Flur E, betrifft;

Angesichts dessen, dass dieser Verkauf zur Erweiterung des Eigentums des Antragstellers erfolgen würde;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses des Antragstellers zum Ankauf der beiden Grundstücke mittels Zahlung eines Kaufpreises von 30 €/m², also insgesamt 3.840,00 €;

In Erwägung, dass es angebracht scheint das öffentliche Teilgrundstück zwecks späterem Verkauf vorher zu entwidmen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf eines 128 m² großen Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Nidrum, Feldstrasse, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Gerard SCHMIT in Brüssel vom 18.06.2016, wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- Der Verkauf dieses Teilgrundstücks erfolgt zum Preise von 3.840,00 €;

- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

c. Endgültiger Beschluss über die Bereitstellung mittels Erbpachtvertrag eines Teilgrundstücks in Elsenborn, „Grünes Kloster“ an ORES zum Bau einer Stromverteilerkabine.

Auf Grund seines prinzipiellen Beschlusses vom 16.06.2016, laut welchem der Gesellschaft ORES ein Teilgrundstück von etwa 50 m² in ELSENBORN, „Am Grünen Kloster“, zum Bau einer Stromkabine mittels Erbpachtvertrag zur Verfügung gestellt würde;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans von Landmesserin SCHEEN-LECOQ vom 12.08.2016, wobei es sich bei dem betreffenden Teilgrundstück um eine Fläche von 46,60 m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle Nr. 94c3 der Flur B, in Elsenborn, „Am Grünen Kloster“ gelegen, handelt;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses der Antragstellerin vom 14.06.2016 hinsichtlich eines Erbpachtvertrages über eine Dauer von 30 Jahren bei einem jährlichen Erbpachtzins von 180,00 €;

In Anbetracht, dass die erfolgte öffentliche Untersuchung zu keinerlei Reklamation geführt hat;

Auf Grund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Gesellschaft ORES wird ein Teilgrundstück von 46,60 m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle Nr. 94c3 der Flur B, in Elsenborn, „Am Grünen Kloster“ gelegen, zum Bau einer Stromkabine für eine Laufzeit von 30 Jahren in Erbpacht übertragen.

Art. 2: Der jährliche Erbpachtzins beträgt 180,00 € und ist indexierbar. Das vorliegende Urkundenmodell wird hiermit angenommen.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

5° Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2017.

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, die Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2017 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Vorschläge zum Verkauf einer Menge von 17.918 m³ an Sammelhieben aus den verschiedenen Forstbezirken;

Auf Grund des geltenden allgemeinen Lastenheftes über die Holzverkäufe und des Vorschlages eines besonderen Lastenheftes der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2017;

In Anbetracht, dass die Sonderbedingungen im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind;

In Anbetracht, dass der Verkauf von Holzschlägen auf dem Wege einer öffentlichen Submission zu erfolgen hat;

Auf Grund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Auf Grund des Artikels L-1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende besondere Lastenheft für den Verkauf der ordentlichen Schläge des Wirtschaftsjahres 2017 betreffend eine Menge von insgesamt 17.918 m³ Sammelhiebe wird genehmigt.

Art. 2: Der Verkauf erfolgt auf dem Wege von Submissionen.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Herrn Finanzdirektor.

6° Umbauarbeiten an der Gemeinsamen Gemeindegrundschule Bütgenbach. Genehmigung eines Nachtrags Nr. 15 über Mehrarbeiten.

Auf Grund seines Beschlusses vom 21.02.2008, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen eines Studienauftrages im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Heizungs- und der

Elektroinstallation, aber auch von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Energieverbrauchs an der Gemeindegrundschule von Bütgenbach genehmigte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der ursprüngliche Leistungsumfang zur Planung von Energiemaßnahmen an der Gemeindegrundschule Bütgenbach um die Planung zum Bau einer neuen Schulturnhalle erweitert wurde;

Angesichts dessen, dass der Gemeinderat am 09.09.2013 die Durchführung einer 1. Projektphase zu Energiemaßnahmen an dem Gebäude der Gemeindegrundschule Bütgenbach, vor Beginn des eigentlichen Umbaus, beinhaltend eine Isolierung von Decken und Böden im sogenannten STRABED-Gebäude und im Bereich des Schulrestaurants in Gesamthöhe von 162.537,10 € genehmigte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.11.2013, mit dem das Projekt zum Umbau der Gemeindegrundschule Bütgenbach mit Unterbringung der Niederlassung Elsenborn des Zentrums für Förderpädagogik in Gesamthöhe von 3.912.650,91 € o. MwSt. genehmigt wurde;

Nachdem die Arbeiten im Rahmen einer offenen Ausschreibung dem Unternehmen WUST SA zu einer Auftragssumme von 3.951.312,01 € zugeschlagen wurden;

Angesichts der Tatsache, dass das Gemeindegremium im Zuge der Arbeiten die Nachträge Nr. 1-10 zu Mehrkosten genehmigt hatte;

In Erwägung, dass ein Nachtrag Nr. 11 über 80.728,45 € am 27.08.2015 durch den Gemeinderat genehmigt wurde;

In Erwägung, dass ein weiterer Nachtrag Nr. 12 über 119.083,86 € am 15.10.2015 durch den Gemeinderat genehmigt wurde;

In Erwägung, dass die Nachträge Nr. 13 und Nr. 14 über Beträge von 238.096,13 € o. MwSt. respektive 74.011,22 € am 15.03.2016 durch den Gemeinderat genehmigt wurden;

Auf Grund des nun vorliegenden Nachtrags Nr. 15 über Gesamtkosten in Höhe von 61.685,34 € zzgl. MwSt.;

Anhand der Begründung durch den Architekten der zahlreichen Mehrkosten teils durch unerwartete Kosten oder nicht geplante Mehrarbeiten;

Auf Grund des Kostenangebotes des Unternehmens WUST SA zu dem Nachtrag;

Auf Grund eines Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.07.2016, wonach dieser Nachtrag für eine Bezuschussung berücksichtigt würde;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 sowie dem Kgl. Erlass vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, insbesondere Art. 37;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P., FRANZEN D., und DANNEMARK) bei 5 Stimmen dagegen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

Art. 1: Der Nachtrag Nr. 15 zu den Arbeiten zum Umbau der Gemeindegrundschule Bütgenbach mit Unterbringung der Niederlassung Elsenborn des Zentrums für Förderpädagogik, der mit Mehrkosten von 61.685,34 € ohne MwSt. verbunden ist, wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt über den außerordentlichen Haushaltsplan. Abschrift hiervon wird der Endabrechnung der Arbeiten beigelegt.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**7° Ankauf von Schulmobiliar für die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach.
Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums über den Lieferauftrag.**

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.03.2016, mit welchem die Anschaffung von neuem Schulmobiliar und Interaktiver Tafeln für die Gemeinsame Grundschule Bütgenbach genehmigt wurde;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.08.2016, mit welchem dieses die Lieferaufträge der beiden Lose zuschlägt;

Angesichts der Tatsache, dass der Schätzbetrag von 140.551,00 € o. MwSt. in Los 1 um mehr als 10 % überschritten wurde und die Auftragssumme sich auf 160.407,00 € o. MwSt. beläuft;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium den Zuschlag dieses Lieferauftrages damit rechtfertigt, dass ein neues Auftragsverfahren zeitraubend sein würde und in keinem Falle gesichert wäre, dass zusätzliche oder gar günstigere Angebote dabei eintreffen; dass der einzige Anbieter einen guten Ruf in dieser Branche genießt und die Verteuerung in Los 1 durchaus annehmbar ist;

Auf Grund der endgültigen Zusage von Minister Harald MOLLERS zur Bezuschussung des vorliegenden Ankaufs von Schulmobiliar in Höhe eines Gesamtzuschusses von 148.114,89 €, darstellend 60% der Anschaffungskosten;

In Anbetracht, dass unter den gegebenen Umständen zugeschlagen werden sollte und der Beschluss des Gemeindegremiums bestätigt werden kann;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 sowie dem Kgl. Erlass vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Kostenverteuerung in Los 1 des Lieferauftrages betreffend neues Schulmobiliar in der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach, nämlich von 160.407,00 € o. MwSt. gegenüber einer Schätzung von 140.551,00 € wird hiermit angenommen.

Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 09.08.2016 über den Zuschlag zu Lieferaufträgen wird damit bestätigt.

Art. 2 : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Anpassung des Partnerschaftsabkommens mit der Provinz Lüttich betreffend die kommunalen Verwaltungssanktionen.

Auf Grund des Artikels 119bis des neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen und insbesondere des Artikels 3;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 09.03.2014 über die kommunalen Verwaltungssanktionen für Verstöße in Bezug auf das Halten und Parken und für Verstöße in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103, festgestellt mittels automatisch betriebener Geräte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 08.02.2006, mit welchem der Gemeinderat die Vereinbarung mit der Provinz Lüttich über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen, im Sinne des ministeriellen Rundschreibens OOP 30 vom 02.05.2001, in den fünf Gemeinden der Polizeizone EIFEL gutgeheißen hat;

Auf Grund der geltenden Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung auf dem Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St.Vith;

Nach Durchsicht des Vorschlags des Provinzialrates Lüttich zur Abänderung der Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen, insbesondere im Hinblick auf die Sanktionierung gewisser Verkehrsdelikte;

Angesichts dessen, dass es sich empfiehlt die abgeänderte Vereinbarung anzunehmen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die durch den Provinzialrat am 28.04.2016 genehmigte abgeänderte Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen bei Übertretungen gegen die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung auf Gebiet der Gemeinde wird hiermit gutgeheißen.

Artikel 2: Die HH Bürgermeister und Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung dieser abgeänderten Vereinbarung beauftragt.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Abschrift des Beschlusses ergeht an:

- Das Provinzkollegium;
- Die Provinzialbeamtin, Frau Angélique BUSCHEMAN, zur weiteren Veranlassung.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. M. GILLESSEN

Der Vorsitzende,
gez. E. DANNEMARK
